



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 261/09
2 AR 155/09

vom
22. Juli 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

Az.: 56 Ds - 4 Js 16331/08 Amtsgericht Limburg an der Lahn

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 22. Juli 2009 beschlossen:

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts - Jugendrichter - Limburg an der Lahn vom 19. März 2009 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist für die Untersuchung und Entscheidung der Sache weiter zuständig.

Gründe:

- 1 Zwar steht einer Verfahrensabgabe nach § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG - anders als in der vom Senat gleichzeitig entschiedenen, denselben Angeklagten betreffende Sache 2 ARs 262/09 (Amtsgericht Limburg 56 Ds - 4 Js 14984/08) - hier nicht entgegen, dass der Aufenthaltswechsel des Angeklagten bereits vor Anklageerhebung stattgefunden hatte. Eine Abgabe wäre hier jedoch unzweckmäßig, weil das Amtsgericht Limburg in der Sache 56 Ds - 4 Js 14984/08 ohnehin gegen den Angeklagten verhandeln muss, so dass sich eine Verbindung mit dem vorliegenden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung geradezu aufdrängt. Darüber hinaus kommt die Vernehmung mehrerer Zeugen aus dem Bereich Saarland/Rheinland-Pfalz in Betracht, die

zum Amtsgericht Limburg einen wesentlich kürzeren Anreiseweg hätten als zum Amtsgericht Bad Segeberg, in dessen Bezirk der Angeklagte sich zuletzt aufgehalten hat.

Rissing-van Saan

Athing

Rothfuß

Appl

Schmitt